

LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH

Stuttgart

Wichtige Mitteilung an unsere Anlegerinnen und Anleger des OGAW-Sondervermögens

LBBW Unternehmensanleihen Euro Select (A1CW5S/DE000A1CW5S5)

**Bekanntmachung der Änderung der Besonderen Anlagebedingungen
mit Änderung der Anlagegrundsätze und Fondsbezeichnung**

Mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht werden die Besonderen Anlagebedingungen (BABen) des oben genannten OGAW-Sondervermögens neu gefasst.

Die Änderungen dienen u.a. der Neuausrichtung des Anlageschwerpunktes. Zukünftig wird der Schwerpunkt auf Euro-Unternehmensanleihen mit hoher Bonität gelegt. Nachfolgend erläutern wir Ihnen wesentliche Änderungen der BABen im Einzelnen.

- Der Fondsname wird in **LBBW Euro IG Corporate Bonds** geändert.

- In § 2 Absatz 1 (Anlagegrenzen) wird die bislang bestehende Beschränkung auf Emittenten mit Sitz in der Europäischen Währungsunion sowie die Begrenzung von Anlagen außerhalb der Europäischen Währungsunion entfallen. Gleichzeitig wird festgelegt, dass die vom Fonds gehaltenen Unternehmensanleihen ausschließlich über ein Investment-Grade-Rating beziehungsweise eine vergleichbare Bonität verfügen müssen. Der Erwerb nachrangiger verzinslicher Wertpapiere ist nicht zulässig. Absatz 1 lautet zukünftig wie folgt:

*1. Mehr als 50 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden nach dem Grundsatz der Risikomischung in verzinsliche Wertpapiere von Unternehmen angelegt. **Die verzinslichen Wertpapiere lauten auf Euro und dürfen nur gehalten werden, wenn sie von mindestens einer anerkannten Ratingagentur mit einem Investment Grade Rating bewertet sind oder mit einer vergleichbaren Bonität eingestuft sind.***

Der Erwerb von nachrangigen verzinslichen Wertpapieren ist nicht zulässig.

Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.

- In § 7 Absatz 6 (Kosten) wird die Bemessungsgrundlage sowie die Berechnung und Belastung der Vergütungen/Kosten präzisiert und wie folgt umformuliert:

6. Die Vergütungen/Kosten gemäß den vorstehenden Absätzen 1 bis 4 werden auf Basis der Nettoinventarwerte aller Bewertungstage eines Monats errechnet. Aus diesen Nettoinventarwerten wird ein gleichgewichtetes Durchschnittsvolumen ermittelt. Der jeweilige Vergütungssatz wird anhand aller Kalendertage eines jeden Monats zeitanteilig gewichtet. Die Vergütung errechnet sich, indem das gewichtete Durchschnittsvolumen mit dem zeitanteiligen Vergütungssatz multipliziert wird.

Die Vergütungen/Kosten werden dem OGAW-Sondervermögen nachträglich im Folgemonat entnommen.

An jedem Bewertungstag eines Monats werden zeitanteilige Vergütungen/Kosten in das OGAW-Sondervermögen als Verbindlichkeit eingebucht und damit im OGAW-Sondervermögen mindernd berücksichtigt. Mit jeder Neubewertung wird die Gebührenabgrenzung nach der

obigen Berechnungslogik zeitanteilig neu ermittelt und die davor eingebuchte Verbindlichkeit der Höhe nach auf den neuen aktuellen Wert angepasst. Dabei wird jeweils für den ersten Bewertungstag eines Monats für die Kostenabgrenzung der Nettoinventarwert des letzten Bewertungstages des Vormonats zu Grunde gelegt.

- In § 7 Absatz 7 (Kosten) werden die Kostentatbestände der Buchstaben a) und g) an die BaFin-Musterkostenklauseln angepasst und lauten wie folgt:

7. *Zusätzlich zu den der Gesellschaft, der Verwahrstelle und ggf. Dritten zustehenden Vergütungen/Kosten gehen die folgenden Aufwendungen bzw. Transaktionskosten zu Lasten des OGAW-Sondervermögens:*

- a) ***Kosten für die Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;***
- b) *Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;*
- c) *Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;*
- d) *Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;*
- e) *Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;*
- f) *Kosten, die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (Transaktionskosten);*
- g) ***Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Buchstaben a) bis f) genannten und vom OGAW-Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen.***

Die genannten Änderungen der BABen des o.g. OGAW-Sondervermögens treten am **1. Oktober 2026** in Kraft.

Sollten Anleger mit den oben genannten Änderungen bezüglich der Anlagegrundsätze nicht einverstanden sein, so haben sie bis zum 30. September 2026, 16:00 Uhr das Recht, ihre Anteile an dem genannten OGAW-Sondervermögen kostenfrei zurückzugeben.

Der vollständige Wortlaut der geänderten BABen ist im Verkaufsprospekt abgedruckt. Mit Inkrafttreten erscheint eine aktualisierte Ausgabe des Verkaufsprospektes und des Basisinformationsblattes. Diese Dokumente sind im Internet unter www.lbbw-am.de oder bei der LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH auf Anforderung kostenfrei erhältlich.

Stuttgart, den 20. August 2026

LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH
Die Geschäftsführung